



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 055-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.80

Eingereicht am: 18.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Imboden (Bern, Grüne)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Veglio (Zollikofen, SP)
Junker Burkhard (Lyss, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 981/2021 vom 25. August 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Kindgerechte Betreuung und Abgeltung für Babys und Kleinkinder in Kitas und bei Tageseltern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Artikel 16 Ziffer 2 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) ist wie folgt anzupassen: «Bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind für Kinder unter 18 Monaten 1,5 Plätze und für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten 0,75 Plätze zu berechnen.» Analog müsste die Altersgrenze auch bei Artikel 19a für die Tageselternorganisationen angepasst werden.
2. Artikel 34I Absatz 1 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) ist wie folgt anzupassen: «Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter 18 Monaten liegt bei [...]». Absatz 2 ist wie folgt anzupassen: «Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab 18 Monaten liegt bei [...]».

Begründung:

Nicht alle Kinder brauchen gleich viel Begleitung in der Tagesbetreuung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen, aber auch Babys und Kleinkinder, benötigen eine intensivere Aufmerksamkeit und Betreuung. Das gilt sowohl in den Familien zuhause wie auch bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, kennen alle Kantone erhöhte Betreuungsschlüssel für Kleinkinder. Aktuell ist es so, dass im Kanton Bern für Kinder unter 12 Monaten ein Gewichtungsfaktor von 1,5 gilt. Die gewählte Altersgrenze entspricht aber nicht der Realität in den Kitas und Tageselternorganisationen: Gerade Kinder zwischen 12 und 18 Monaten, die das Gehen frisch gelernt haben und ihre Welt auf eine neue Weise entdecken, brauchen eine höhere Aufmerksamkeit und entsprechend intensivere Betreuung. Die geltende

Regelung wird dieser Realität nicht gerecht. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade dann, wenn die Anforderungen an die Betreuung am grössten sind, fallen die zusätzlichen Ressourcen weg. Dies stellt Kitas dann vor Probleme, wenn sie viele Kinder in diesem Alter zu betreuen haben und die benötigten Kapazitäten nirgendwo sonst kompensieren können.

Im Vergleich zwischen den Kantonen steht Bern mit seiner Regelung fast alleine da. Einzig die Kantone Graubünden, Genf und Tessin setzten die Grenze für den erhöhten Betreuungsaufwand bei Kleinkindern ebenfalls bei 12 Monaten an. Die Mehrheit der Kantone orientiert sich, wie in der vorliegenden Motion gefordert, an 18 Monaten. Die meisten französischsprachigen Kantone gehen sogar von zwei Jahren aus. Mit dieser moderaten Anpassung würde sich der Kanton Bern also danach im breiten Mittelfeld der Kantone bewegen.

Aus diesen Gründen fordern wir die Erhöhung der Altersgrenze von 12 auf 18 Monate. Damit soll die Betreuungsqualität in den Berner Kitas und Tageselternorganisationen weiterhin hochgehalten werden können, und der Kanton würde endlich den Realitäten der familienexternen Kinderbetreuung gerecht. Konsequenterweise muss gleichzeitig auch die Gutscheinhöhe (maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit) für Kinder zwischen 12 und 18 Monaten entsprechend angepasst werden, damit für Kindertagesstätten und/oder Eltern keine massive Mehrbelastung resultiert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Forderung nach einer Erhöhung der Betreuungsschlüssel bei Kleinkindern wurde während der vergangenen Jahre wiederholt eingebracht. Sie wurde in erster Linie aufgrund der Kostenfolgen sowohl für den Kanton und die Gemeinden als auch für die Eltern jeweils abgewiesen.

Zwar konnte der Kanton Bern in den letzten Jahren mit wenigen Ausnahmen stets Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielen. Die Vermeidung von Defiziten war jedoch nur dank mehreren einschneidenden Entlastungspaketen möglich. Im Zuge der laufenden Covid-Pandemie hat sich die finanzpolitische Ausgangslage jedoch verschärft. Das fachliche Argument der Motionärinnen und Motionäre, wonach Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie Babys und Kleinkinder einer intensiveren Betreuung bedürfen, kann der Regierungsrat nachvollziehen. Die Forderung nach einer Ausweitung der Betreuungsschlüssel ist jedoch im Kontext der beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Kantons Bern abzulehnen.

Eine Anpassung der Betreuungsfaktoren gegen oben bzw. unten verteuert bzw. vergünstigt die Plätze für die Anbieter, und in der Regel wird dies im Tarif abgebildet. Die Betreuungsfaktoren wirken sich entsprechend auch in den Betreuungsgutscheinen aus. Bei einem Faktor 1.5 wird der Gutschein um 50% erhöht¹, bei einem Faktor 0.75 um 25% gesenkt um den angepassten Kosten Rechnung zu tragen. Die Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) schätzt die Kostenfolgen für den Kanton Bern im Fall der Annahme der Motion auf jährlich rund 2 Millionen Franken pro Jahr für Kanton und Gemeinden. Steigen aufgrund der höheren Betreuungsfaktoren die Tarife, tragen Familien ohne Gutscheine die Mehrkosten selber und auch Familien mit mittleren bis tiefen Gutscheinen werden durch eine Tarifierhöhung zusätzlich belastet. Ebenfalls werden Familien zusätzlich belastet, wenn die Einführung des Faktors 0.75 nicht in einer entsprechenden Tarifiereduktion mündet. Seit August 2019 können die Gemeinden Eltern Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten oder Tagesfamilien abgeben. Die Neuregelung der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde mit dem Ziel eingeführt, einen effizienten Ein-

¹ Nur soweit, dass die Eltern mindestens 7 Franken pro Tag an die Betreuung selber bezahlen.

satz der Mittel und eine bedarfsgerechte Finanzierung ohne Kontingente auf kantonaler Stufe zu gewährleisten. Indem der Kanton jeden Gutschein mitfinanziert, setzt er einen massgeblichen Anreiz zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots und zur Gleichbehandlung der Eltern.

Der Regierungsrat hat stets klar betont, dass die Umstellung auf das Gutscheinsystem möglichst kostenneutral erfolgen soll. Aktuell ist diese Kostenneutralität gegeben. Es ist allerdings noch zu früh, um die Auswirkungen des erst kürzlich eingeführten Gutscheinsystems abschliessend zu beurteilen. Mit der Erhöhung der Betreuungsschlüssel und den damit verbundenen Mehrkosten wäre die kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems nicht mehr möglich, weshalb der Regierungsrat die vorliegende Motion zur Ablehnung beantragt.

Verteiler

– Grosser Rat